

ZH_OBERGERICHT SB220315 vom 14. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220315

FR: ZH_OBERGERICHT SB220315 du 14 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220315 del 14 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang und Prozessuales

E. 1.1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 28. März 2022 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 55 S. 26 f.). Gegen das mündlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 5. April 2022 Berufung anmelden (Prot. I S. 2; Urk. 39). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 13. Juni 2022 zugestellt (Urk. 54/2). Mit Eingabe vom 1. Juli 2022 reichte dieser innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung ein (Urk. 58). Anschlussberufungen wurden keine erhoben.

E. 1.2

Am 29. August 2022 und nach vorheriger Dispensation der Staatsanwaltschaft von der Teilnahme wurde zur Berufungsverhandlung auf den 5. Oktober 2022 vorgeladen (Urk. 61 und 62). Mit Beschluss vom 13. September 2022 wurde der Beweisantrag der Verteidigung auf Zeugeneinvernahme der Geschädigten, welche die Ex-Ehefrau des Beschuldigten und Mutter des gemeinsamen Kindes ist, einstweilen abgewiesen. Dem Eventualbeweisantrag wurde hingegen stattgegeben und die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zur Schuldfähigkeit, Rückfallgefahr und Massnahmenindikation angeordnet. Zudem wurde den Parteien Frist angesetzt, um zur Gutachtensperson und zu den Gutachtensfragen Stellung zu nehmen sowie ihr Einverständnis zur schriftlichen Fortführung des Verfahrens nach durchgeführter Berufungsverhandlung zu erklären (Urk. 64). Die Parteien erklärten sich ohne ergänzende Anträge mit sämtlichen Parametern einverstanden (Urk. 67 f.). Erschienen sind zur Berufungsverhandlung vom 5. Oktober 2022 der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung, Dr. iur. X. _____

- 5 - (Prot. II S. 5). Hernach wurden das Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben und für die Gutachtenserstellung weitere Unterlagen (Krankengeschichte, Therapievollzugsplan) beigezogen (Urk. 71 ff.), worauf mit Datum vom 16. Januar 2023 das Ergänzungsgutachten erstattet wurde (Urk. 79). Dazu nahm die Verteidigung schliesslich mit Eingabe vom 24. Februar 2023 fristgerecht Stellung (Urk. 83), während sich die Staatsanwaltschaft nicht vernehmen liess.

E. 1.3

Der Beschuldigte beantragt mit seiner Berufungserklärung einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten Drohung und entsprechend die Zusprechung einer angemessenen Genugtuung sowie die Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten durch die Gerichtskasse.

Eventualiter beantragt er, es sei von der Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB abzusehen, unter Regelung der Kostenfolgen (Urk. 58 S. 2). Entsprechend ist vorab festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 28. März 2022 bezüglich der Dispositivziffern 5 (Absehen von Abnahme einer DNA-Probe),

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren beider Instanzen, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist dabei in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit b GebV OG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Die amtliche Verteidigung ist antragsgemäss mit Fr. 6'909.45 (inkl. MwSt.) für die Aufwände im Berufungsverfahren zu entschädigen (Urk. 84; § 23 in Verbindung mit § 17 f. AnwGebV). Wie von der Verteidigung beantragt (Urk. 83 S. 8 f.), rechtfertigt es sich zudem, unter Verweis auf die zutref-

- 22 - fenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 55 S. 25) die Kosten des Verfahrens definitiv abzuschreiben bzw. diejenigen der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da die vorinstanzliche Verurteilung zu bestätigen ist und vor Abschluss der stationären Massnahme eine Anrechnung der erstandenen Hafttage nicht zweckmässig ist (vgl. BGE 141 IV 236 E. 3.9), bleibt einweilen kein Raum für eine Genugtuung. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.